S 11 RJ 529/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 529/98
Datum	16.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 49/01
Datum	04.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16. November 2000 abgeÃ¤ndert und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte von September 1963 bis Januar 1966 eine kaufmÃ¤nnische Lehre und erwarb das Facharbeiterzeugnis als Handelskauffrau. AnschlieÃ□end war sie von Februar 1966 bis Dezember 1974 zunÃ¤chst als Disponentin, dann als Fachgebietsleiterin und schlieÃ□lich als ArbeitsÃ¶konomin beschÃ¤ftigt. Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums als HochschulÃ¶konomin und Diplom-Wirtschaftlerin war die KlÃ¤gerin von Januar 1975 bis August 1982 als Leiterin der ArbeitsÃ¶konomie tÃ¤tig. Von Mai 1983 bis September 1985 arbeitete sie saisonweise als EisverkÃ¤uferin in dem Eisladen ihrer Schwiegereltern. Von Januar 1986 bis Dezember 1995 war sie selbststÃ¤ndige Eisherstellerin. Seitdem geht sie keiner BeschÃ¤ftigung mehr nach.

Am 08. Oktober 1997 beantragte die KlÃ¤gerin wegen stÃ¤ndiger RÃ¼ckenschmerzen mit Ausstrahlung in beide Beine die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor: â□□ der Entlassungsbericht der Rheuma-Klinik W â□¦ vom 07. Dezember 1994 Ã¼ber eine stationÃ¤re medizinische RehabilitationsmaÃ□nahme in der Zeit vom 06. Oktober 1994 bis zum 03. November 1994, â□□ ein Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin SR J â□¦ vom 09. Oktober 1997, â□□ ein Befundbericht des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. T â□¦ vom 27. Januar 1998, â□□ das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. St â□¦ vom 26. Februar 1998, in welchem der KlÃ¤gerin bei Osteochondrose der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule, Hypertonie und Adipositas ein zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin sowie ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 05. MÃ¤rz 1998 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 19. MÃ¤rz 1998 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 1998 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin tÃ¤tig sein, sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Da die KlÃ¤gerin sich von dem erlernten Beruf der Handelskauffrau 1982 ohne zwingenden gesundheitlichen Grund gelÃ¶st habe, sei auf die zuletzt unbefristet ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin abzustellen. Hiervon ausgehend sei die KlÃ¤gerin dem oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Poststelle von Verwaltungen in grÃ¶Ã□eren Unternehmen verweisbar. DarÃ¼ber hinaus sei sie, ausgehend von ihrer beruflichen Ausbildung, in der Lage, die TÃ¤tigkeiten als Handelskauffrau/Ã□konomin bzw. als Abteilungsleiterin in einem Handelsbetrieb vollschichtig auszuÃ¼ben.

Auf die am 16. September 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig (SG) Befundberichte der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin SR J â□¦ vom 10. November 1998, der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die/Rheumatologie Dr. B â□¦ vom 03. November 1998, 21. September 1999 und 13. MÃ¤rz 2000 sowie des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. T â□¦ vom 08. Februar 1999 eingeholt und medizinische Unterlagen des StÃ¤dtischen Klinikums " â□¦" L â□¦ sowie einen Rehabilitations-Entlassungsbericht der S â□¦ N â□¦ vom 30. April 1999 beigezogen. Ferner hat das SG Dr. F â□¦ mit der Erstattung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens und Dr. K â□¦ mit der Erstattung eines nervenÃ¤rztlichen Gutachtens beauftragt. Dr. F â□¦ hat in seinem nach ambulanter Untersuchung am 08. November 1999 erstellten Gutachten vom 19. November 1999 bei der KlÃ¤gerin auf

orthopÃ¤dischem Gebiet folgende Diagnosen gestellt: â□□ Degenerative Wirbelverschiebung L 4/5 nach operativer Hemilaminektomie wegen stark degenerativ verÃ¤nderter Bandscheibe mit absoluter Spinalkanalstenose, Funktionsminderung des Achsenorgans bei gleichzeitig bestehendem statischen WirbelsÃ¤ulenhaltungsfehler (leichte skoliotische Fehlhaltung, hohlrunder RÃ¼cken), zurzeit kein Anhalt fÃ¼r einen Nervenwurzelreiz im Bereich der Arme/Beine, â□□ angeborene leichte HÃ¼ftdysplasie bds. ohne wesentliche FunktionsbeeintrÃ¤chtigung, â□□ GroÃ□zehengrundgelenksarthrose links mit geringer Funktionsminderung bei SpreizfÃ¼Ã□en bds. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne trotz ihrer GesundheitsstÃ¶rungen noch TÃ¤tigkeiten leichter Natur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, z. B. als Mitarbeiterin in der Poststelle von Verwaltungen, Handelskauffrau, Abteilungsleiterin, vollschichtig verrichten. Alle schmerzauslÃ¶senden Belastungen fÃ¼r eine degenerativ verÃ¤nderte WirbelsÃ¤ule sollten ausgeschlossen werden, wie BÃ¼cken, Aufrichten, Drehen, Heben von schweren GegenstÃ¤nden (Ã¼ber 10 kg), Fehlbelastungen oder Ã□berlastungen, Zwangshaltungen, ErschÃ¼tterungen der WirbelsÃ¤ule, NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Zugluft; ferner seien stereotype Bewegungen, Arbeiten unter Zeitdruck oder im Akkord zu vermeiden. Erlaubt seien TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen zu etwa gleichen Anteilen. Der KlÃ¤gerin seien FuÃ□wege von 500 bis 600 m durchaus zumutbar.

Dr. K â□¦ hat in seinem nach ambulanter Untersuchung am 31. Mai 2000 erstellten nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 06. Juni 2000 folgende Diagnosen gestellt: â□□ Chronisches Lumbalsyndrom bei operiertem engen Spinalkanal im Bereich L3-L5, â□□ Verdacht auf Schmerzfixierung im Sinne einer SomatisierungsstÃ¶rung, â□□ AngststÃ¶rung und phobisches Syndrom im Sinne einer AnpassungsstÃ¶rung bei unklarer sozialer Perspektive und beginnendem Klimakterium, â□□ Bluthochdruck, â□□ Verdacht auf Karpaltunnelsyndrom beidseits. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen (mit einem Anteil von sitzender, gehender und stehender TÃ¤tigkeit von etwa 50/25/25), ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Arbeiten unter hohem Zeitdruck, ohne Arbeiten am FlieÃ□band, ohne Zwangshaltungen, ohne KÃ¤lteexposition, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, ohne Heben und Tragen schwerer und mittelschwerer Lasten vollschichtig zu verrichten. WÃ¤hrend die KlÃ¤gerin als EisverkÃ¤uferin noch max. zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig arbeiten kÃ¶nne, sei sie in der Lage, vollschichtig eine TÃ¤tigkeit als Ã□konomin bzw. Abteilungsleiterin zu verrichten. Die intellektuellen Voraussetzungen seien gut, so dass sie fÃ¼r alle BÃ¼roarbeiten unter BerÃ¼cksichtigung der genannten EinschrÃ¤nkungen geeignet sei. Die KlÃ¤gerin habe einen FÃ¼hrerschein und sei grundsÃ¤tzlich in der Lage, mit einem Kfz Strecken zurÃ¼ckzulegen.

Mit Urteil vom 16. November 2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin aufgrund eines Leistungsfalles vom 19. November 1999 fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 2000 bis zum 31. Mai 2003 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren; im Ã□brigen hat das SG die Klage abgewiesen. FÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit sei als bisheriger Beruf der KlÃ¤gerin deren TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin zugrunde zu legen. Von dem ursprÃ¼nglich erlernten Beruf als HochschulÃ¶konomin und Diplom-Wirtschaftlerin

habe sie sich bereits 1982 gelÃ¶st und kÃ¶nne daher auf diesen Beruf nicht mehr zumutbar verwiesen werden. Hinzu komme, dass der KlÃ¤gerin wegen der mit der Wende verbundenen VerÃ¤nderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Stelle als Ãkonomin mangels entsprechender marktwirtschaftlicher Ausbildung und Berufspraxis weder objektiv noch subjektiv zumutbar sein dÃ¼rfte. Vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung sei die KlÃ¤gerin noch dem oberen Bereich der Angelernten zuzurechnen, weshalb es der Benennung eines zumutbaren Verweisungsberufes bedÃ¼rfe. FÃ¼r den benannten Verweisungsberuf als Mitarbeiterin einer Poststelle von Verwaltungen in grÃ¶Ãeren Unternehmen sei die KlÃ¤gerin nicht vollschichtig einsetzbar. Denn bei der TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle handele es sich, wie aus einem berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ vom 16. Juni 2000 an das SÃ¤chsische Landessozialgericht und aus einer Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 17. Dezember 1999 hervorgehe, um eine leichte bis mittelschwere Arbeit. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne wegen ihrer gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen jedoch nur noch leichte TÃ¤tigkeiten verrichten.

Die Beklagte macht mit ihrer am 26. Februar 2001 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in einer Poststelle noch ausÃ¼ben. Diese TÃ¤tigkeit stelle eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit dar, die im Wechsel der KÃ¶rperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgeÃ¼bt werde. Dies entspreche dem der KlÃ¤gerin verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 16. November 2000 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin nimmt auf das sozialgerichtliche Urteil Bezug. Ferner hat die KlÃ¤gerin einen Bericht des StÃ¤dtischen Klinikums "St â¦" L â¦, Fachbereich Neurochirurgie (Dr. G â¦ und Dr. S â¦), vom 06. Juni 2001 Ã¼ber eine am selben Tag durchgefÃ¼hrte Operation (Dekompression und subkutane Verlagerung des Nervus ulnaris links im Sulkusabschnitt zur Behebung eines Sulkus-ulnaris-Syndroms links) vorgelegt.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das SG die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit verurteilt. Denn die KlÃ¤gerin ist weder erwerbsunfÃ¤hig i. S. des Â§ 44 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (alte Fassung â a.F.), wie das SG festgestellt hat, angefochten worden wÃ¤re, noch berufsunfÃ¤hig i. S. des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die (Rest-)ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130, 164). Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat das SG zutreffend als bisherigen Beruf der KlÃ¤gerin den einer selbststÃ¤ndigen Eisherstellerin und EisverkÃ¤uferin zugrunde gelegt. Denn bei dieser TÃ¤tigkeit hat es sich um die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin gehandelt. Von ihrem frÃ¼heren Beruf als Leiterin der ArbeitsÃ¶konomie hatte sich die KlÃ¤gerin im Jahr 1982 aus anderen als gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st; dieser Beruf kann daher als bisheriger Beruf nicht mehr zugrunde gelegt werden (vgl. BSG, SozR 2600 Â§ 45 Nr. 22; SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130).

Die folglich als bisheriger Beruf zugrunde zu legende TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Zwar hat Dr. F â¦ in seinem orthopÃ¤dischen Gutachten vom 19. November 1999 angegeben, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne als EisverkÃ¤uferin noch vollschichtig tÃ¤tig sein. Diese EinschÃ¤tzung widerspricht jedoch nicht nur den EinschÃ¤tzungen in dem Rentengutachten von Dr. St â¦ vom 26. Februar 1998 und in dem nervenÃ¤rztlichen Gutachten von Dr. K â¦ vom 06. Juni 2000, in denen Ã¼bereinstimmend ein lediglich zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als Eisherstellerin/-verkÃ¤uferin angenommen wurde, sondern lÃ¤sst sich auch nicht mit dem von Dr. F â¦ erstellten Leistungsbild der KlÃ¤gerin vereinbaren. Denn bei der TÃ¤tigkeit als EisverkÃ¤uferin handelt es sich, wie bei allen anderen VerkÃ¤ufertÃ¤tigkeiten, um eine ganztags im Gehen und Stehen auszuÃ¼bende Arbeit (vgl. Scholz/Wittgens, Arbeitsmedizinische Berufskunde, 2. Auflage 1992, S. 1160 f.). Zu einer derartigen

TÃ¤tigkeit ist die KlÃ¤gerin aber nach dem von Dr. F â¦ in seinem orthopÃ¤dischen Gutachten vom 19. November 1999 erstellten Leistungsbild â nach dem die KlÃ¤gerin nur noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen etwa zu gleichen Teilen unter weiteren EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten kann â nicht geeignet.

Dass die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin tÃ¤tig sein kann, bedeutet noch nicht, dass sie berufsunfÃ¤hig ist. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die ihr sozial zumutbar und fÃ¼r sie sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG in seiner Rechtsprechung die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132, 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend ist hierfÃ¼r vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist der bisherige Beruf der KlÃ¤gerin der dritten Gruppe im Mehr-Stufen-Schema des BSG mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Zwar gehÃ¶rt die Herstellung von Speiseeis zum TÃ¤tigkeitsbereich des Konditors, eines anerkannten Ausbildungsberufs mit einer Regelausbildungszeit von drei Jahren (vgl. Scholz/Wittgens, Arbeitsmedizinische Berufskunde, S. 124). Dennoch kann die bei der KlÃ¤gerin als bisheriger Beruf zugrunde zu legende TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin nicht der zweiten Gruppe im Mehr-Stufen-Schema des BSG mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden. Denn die KlÃ¤gerin hat weder eine Ausbildung als Konditor absolviert noch war sie als Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin im vollen Berufsbild des Konditors tÃ¤tig. Daran Ã¤ndert sich auch dadurch nichts, dass die fabrikmÃ¤Ãige Herstellung von Speiseeis zum TÃ¤tigkeitsbereich von FachkrÃ¤ften fÃ¼r SÃ¼Ãwaren- bzw. Lebensmitteltechnik gehÃ¶rt, die angesichts einer

Ausbildungsdauer von drei Jahren zu den Facharbeiterberufen im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas des BSG zÃ¤hlen, da die KlÃ¤gerin als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin gerade nicht, wie dies bei diesen FachkrÃ¤ften der Fall sein mÃ¼sste, in der Speiseeisindustrie tÃ¤tig war (vgl. Berufsinformationskarten nach Berufsordnungen BIK/BO 433 II). Im Ãbrigen ist im Auge zu behalten, dass die KlÃ¤gerin nicht nur Speiseeis hergestellt, sondern auch verkauft hat; der Verkauf aber nicht einmal bei der handwerklichen Herstellung von Speiseeis durch Konditoren zu den Kernaufgaben dieses Facharbeiterberufes zÃ¤hlt (vgl. Berufsinformationskarte nach Berufsordnungen BIK/BO 392). Vor diesem Hintergrund kann der bisherige Beruf der KlÃ¤gerin nur der dritten Gruppe im Mehr-Stufen-Schema des BSG mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zugeordnet werden.

AngehÃ¶rige der Gruppe der angelernten Arbeiter kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wenn sie nach den medizinischen Feststellungen noch in der Lage sind, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8). Die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist bei ihnen angesichts der Vielzahl der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten kÃ¶rperlich leichter Art entbehrlich. Anders verhÃ¤lt es sich jedoch bei dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter. Dabei handelt es sich um Versicherte, deren bisheriger Beruf berufliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordert, die ohne einschlÃ¤gige Vorkenntnisse erst durch eine betriebliche Anlernzeit von mehr als 12 Monaten erworben werden kÃ¶nnen. Diese Versicherten kÃ¶nnen nicht schlechthin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Vielmehr ist in diesen FÃ¤llen eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Soweit dabei ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, dÃ¼rfen diese nicht von nur ganz geringem qualitativem Wert sein, sondern mÃ¼ssen sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie z. B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

In Anbetracht dessen, dass die KlÃ¤gerin als selbststÃ¤ndige Eisherstellerin und -verkÃ¤uferin im Teilbereich des Berufs des Konditors tÃ¤tig gewesen war, eines Facharbeiterberufs im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas des BSG, und angesichts ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit in diesem Beruf ist eine Einstufung der KlÃ¤gerin in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter gerechtfertigt. Ausgehend von dieser Einstufung kann die KlÃ¤gerin jedoch sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle verwiesen werden, da es sich dabei um eine TÃ¤tigkeit handelt, die sich aus dem Kreis vÃ¶llig unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie das Erfordernis einer Einarbeitung, heraushebt.

Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤gerin entgegen der Auffassung des SG auch gesundheitlich zumutbar. Nach den beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ vom 13. April 2000 und 16. Juni 2000 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet von Mitarbeitern in der Poststelle das Ãffnen der tÃ¤glichen Eingangspost, die Entnahme des Inhalts von Postsendungen, das Anbringen des Eingangsstempels, das Verteilen an die zustÃ¤ndigen

Sachbearbeiter/Fachabteilungen, die Mitnahme der zu versendenden PoststÃ¼cke, das Kuvertieren und Frankieren der Ausgangspost sowie das Eintragen von Wert- und Einschreibesendungen. Es handelt sich dabei um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, die in wechselnder KÃ¶rperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgefÃ¼hrt werden; Zwangshaltungen fallen selten an, das Heben und Tragen von schweren Lasten wird dadurch vermieden, dass die Post mittels Rollwagen transportiert wird. Zwar hat Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ in dem Gutachten vom 13. April 2000 â wie auch die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit in dem vom SG herangezogenen Schreiben vom Dezember 1999 â davon gesprochen, dass es sich bei den TÃ¤tigkeiten einer Mitarbeiterin in der Poststelle um kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten handele. In dem Gutachten vom 16. Juni 2000 hat Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ jedoch klargestellt, dass an einem Durchschnittsarbeitsplatz als Mitarbeiterin in der Poststelle, insbesondere in Etagenpoststellen bzw. in Poststellen fÃ¼r einzelne Betriebsabteilungen, lediglich kÃ¶rperlich leichte Arbeiten anfallen; mit ihren AusfÃ¼hrungen bezÃ¼glich "gelegentlich mittelschwerer Arbeiten" wollte sie nur darauf hinweisen, dass es je nach Betriebsart, GrÃ¶Ãe und Struktur im Einzelfall auch ArbeitsplÃ¤tze gibt, die gelegentlich als kÃ¶rperlich mittelschwer zu bezeichnen sind â etwa im Bereich einer groÃen zentralen Poststelle, wobei auch hier Ã¼blicherweise durch Einsatz technischer Hilfsmittel der Hebeaufwand verringert wird. Aus den beigezogenen berufskundlichen Gutachten von Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ ist entgegen der Auffassung des SG nicht zu entnehmen, dass die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle eine kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeit ist. In diesen Gutachten wird vielmehr im Gegenteil Ã¼berzeugend dargelegt, dass diese TÃ¤tigkeit an einem Durchschnittsarbeitsplatz, insbesondere in Etagenpoststellen bzw. in Poststellen fÃ¼r einzelne Betriebsabteilungen, kÃ¶rperlich leicht ist und die weiteren oben genannten kÃ¶rperlichen Anforderungen stellt. Dass diese PrÃ¤zisierungen unzutreffend sind, lÃ¤sst sich der vom SG herangezogenen, nicht weiter differenzierenden Auskunft der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, in der selbst betont wird, dass die Anforderungen an die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle sehr unterschiedlich sein kÃ¶nnen, nicht entnehmen.

FÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit dem vorbezeichneten Anforderungsprofil besteht bei der KlÃ¤gerin seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Ãberzeugend haben Dr. F â¦ in seinem orthopÃ¤dischen Gutachten vom 19. November 1999 und Dr. K â¦ in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 06. Juni 2000 dargelegt, unter welchen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen die KlÃ¤gerin leidet und sind Ã¼bereinstimmend zu der EinschÃ¤tzung gelangt, dass diese Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen mit gewissen qualitativen EinschrÃ¤nkungen (schmerzauslÃ¶sende Belastungen fÃ¼r eine degenerativ verÃ¤nderte WirbelsÃ¤ule, stereotype Bewegungen, Arbeiten unter Zeitdruck oder im Akkord, Arbeiten am FlieÃband, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Heben und Tragen schwerer Lasten, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten) verfÃ¼gt. Weitergehende, insbesondere quantitative LeistungseinschrÃ¤nkungen ergeben sich auch nicht aus der wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens notwendig gewordenen Operation zur Behebung eines Sulcus-ulnaris-Syndroms links. Diese Operation ist, wie dem Bericht des StÃ¤dtischen Klinikums "St â¦" L â¦ vom 06. Juni 2001 zu entnehmen ist,

erfolgreich gewesen; nach durchgefÃ¼hrter Neurolyse ist der Nerv deutlich spannungsfrei verlaufen. Mit ihrem (Rest-)LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤gerin ein vollschichtiger Einsatz als Mitarbeiterin in der Poststelle mÃ¶glich. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass der KlÃ¤gerin nach dem nervenÃ¤rztlichen Gutachten von Dr. K â¦ vom 06. Juni 2000 aufgrund ihrer Neigung zu SchwindelzustÃ¤nden Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten nicht mÃ¶glich sind. Denn entgegen der Auffassung des SG ist dem berufskundlichen Gutachten von Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ nicht zu entnehmen, dass prÃ¤gend fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Poststelle das Besteigen von Leitern ist. Abgesehen davon, dass die von Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ in ihrem berufskundlichen Gutachten vom 16. Juni 2000 erfolgte Schilderung von Entgeltgruppendefinitionen in TarifvertrÃ¤gen der nÃ¤heren Beschreibung der geistigen Anforderungen einer TÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin in der Poststelle dienten, so ergibt sich doch keineswegs aus den in diesem Zusammenhang erwÃ¤hnten, den Richtbeispielen zu den Entgeltgruppen E 1 und E 3 entnommenen "Arbeiten gleichwertiger Art in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe und Versand", dass Mitarbeiter in der Poststelle Lagerarbeiten verrichten und dabei Leitern besteigen mÃ¼ssen. Vielmehr gehÃ¶ren Arbeiten auf Leitern weder nach der Umschreibung des Aufgabengebietes in den beigezogenen berufskundlichen Gutachten von Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ noch nach den darin beschriebenen Arbeitsanforderungen zu dem Berufsbild einer Mitarbeiterin in der Poststelle.

Kann die KlÃ¤gerin somit sozial und gesundheitlich zumutbar auf die TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle verwiesen werden, so kann dahinstehen, ob sie auch noch auf ihren frÃ¼heren Beruf als Leiterin der ArbeitsÃ¶konomie bzw. HochschulÃ¶konomin und Diplom-Wirtschaftlerin verwiesen werden kann. Entgegen der Auffassung des SG ist eine Verweisung auf diesen Beruf jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sich die KlÃ¤gerin von ihm gelÃ¶st hat. Die LÃ¶sung von einem (hÃ¶herwertigen) Beruf fÃ¼hrt nicht dazu, dass eine Verweisung auf diesen Beruf von vornherein unzumutbar ist. Sie fÃ¼hrt nur, aber immerhin dazu, dass, weil dieser Beruf nicht mehr als bisheriger Beruf zugrunde zu legen ist, zu prÃ¼fen ist, ob der Versicherte diesen Beruf trotz erfolgter LÃ¶sung und damit verbundener fehlender Berufspraxis nach einer bis zu dreimonatigen Einarbeitungszeit (wieder) vollwertig ausÃ¼ben kann.

Die Anwendung des Â§ 43 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung im Oktober 1997 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024